

Stellungnahmen ohne Bedenken, Anregungen und Hinweise	Am Verfahren beteiligt aber keine Stellungnahme abgegeben
03 LBEG vom 02.09.2019 07 Vodafone Kabel Deutschland vom 02.09.2019 14 Amt für regionale Landesentwicklung vom 12.09.2019 17 Staatl. Gewerbeaufsichtsamt vom 09.09.2019 26 IHK Osnabrück-Emsland vom 05.09.2019 27 Handwerkskammer Osnabrück - Emsland vom 22.08.2019 30 TenneT vom 15.08.2019 32 Wasserverband Hümmling vom 29.08.2019 33 EMPG ExxonMobil Production vom 06.08.2019 38 SG Dörpen vom 08.08.2019	01 Deutsche Bahn AG 05 Bundesnetzagentur Bonn 06 Deutsche Post AG 09 Wasserstraßen und Schifffahrtsamt Meppen 10 NLWKN Landesbet. für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz 11 Gewässerkundlicher Landesdienst 12 Forstamt Weser-Ems 15 Landesamt f. Geoinformation und Landesvermessung Nds. – Meppen 16 Staatl. Baumanagement Osnabrück-Emsland 19 Wehrtechnische Dienststelle für Waffen und Munition 21 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr 22 Ev.-luth. Kirchenkreis Emsland-Bentheim, Meppen 23 Ev.-luth. Kirchengemeinde Lathen 24 Bischöfliches Generalvikariat 25 Kath. Kirchengemeinde Oberlangen 28 Vereinigung des Emsländischen Landvolkes 34 E-Plus Service 35 SG Lathen, Träger feuertechnische Belange 36 Stadt Haren (Ems) 37 SG Sögel 39 Gemeinde Fresenburg 40 Gemeinde Lathen 41 Gemeinde Niederlagen 42 Gemeinde Oberlangen 43 Gemeinde Renkenberge 44 Gemeinde Sustrum

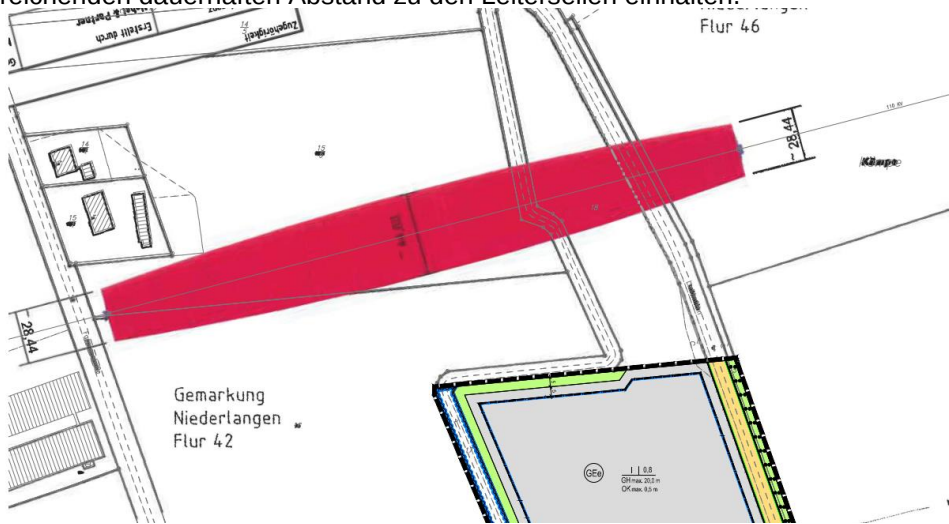
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
02 Landkreis Emsland vom 09.09.2019 Zum Entwurf der o. g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung: <u>Städtebau</u> Gem. § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen (Umweltbericht). Dabei ist die Anlage 1 zum BauGB anzuwenden bzw. zu berücksichtigen. <u>Naturschutz und Forsten</u> Der Eingriff in Natur und Landschaft (§ 14 BNatSchG) ist nach dem Naturschutzrecht abzarbeiten und zu kompensieren. Dabei ist neben der üblichen detaillierten Erfassung der Biotoptypen und der Erstellung einer Eingriffsbilanzierung unter Berücksichtigung der angrenzenden Biotoptypen eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchzuführen und die Liste der streng geschützten Arten in Niedersachsen (aktuelle Fassung) abzuprüfen. Im Rahmen der saP sind durch mindestens sechs vollständige Begehungen des Plangebiets alle artenschutzrechtlich relevanten Arten (gemäß der Bewertung der Biotopqualitäten im Plangebiet) zu erfassen. Die Artengruppe der Vögel, der Amphibien und die der Fledermäuse sind dabei auf jeden Fall untersuchungsrelevant. <u>Wasserwirtschaft</u> Gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken, wenn folgende Auflagen und Hinweise berücksichtigt werden: 1. Die Einflüsse auf den Wasserhaushalt (Grundwasserneubildungsrate, Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses, Auswirkung auf die Wasserqualität, etc.) sind auf Grundlage wasserwirtschaftlicher Voruntersuchungen zum Bebauungsplan in der Umweltprüfung zu bewerten. Vor Festsetzung einer Pflicht zur Versickerung auf den jeweiligen Grundstücken, ist belastbar nachzuweisen, dass der Untergrund geeignet ist. 2. Im Zuge der Bauleitplanung ist ein schlüssiges Konzept zur Beseitigung des Oberflächenwassers aufzuzeigen. Erforderliche wasserrechtliche Erlaubnisse oder Genehmigungen bzw. die Änderung bestehender, sind bei der Unteren Wasserbehörde, parallel zum Bauleitverfahren, entsprechend zu beantragen. 3. Entlang von Verbandsgewässern III. Ordnung ist satzungsgemäß ein Räumstreifen zur Gewässerunterhaltung von baulichen Anlagen, Zäunen >1,20 m Höhe und Anpflanzungen freizuhalten. Die genaue Ausführung ist mit dem zuständigen Wasser- und Bodenverband abzustimmen.	Ein Umweltbericht wird erstellt und ist Teil der öffentlich auszulegenden Unterlagen. Bestandteil des Umweltberichts ist die Eingriffsbilanzierung nach Naturschutzrecht, der Nachweis der Kompensation erfolgt bereits auf Ebene des Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan. Die detaillierte Eingriffsbilanzierung sowie der Flächenachweis der externen Kompensation werden konkret auf Ebene des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 24 der Gemeinde Niederlangen erarbeitet. Dort werden auch die Belange des Artenschutzes mit Artenschutzbeitrag abgearbeitet. Die angesprochenen Arten sind Bestandteil der Erhebungen, die seit Frühjahr 2019 durchgeführt werden. Zu 1 und 2: Die nebenstehenden Punkte werden in der wasserwirtschaftlichen Vorplanung zum Bebauungsplan abgearbeitet. Dieses wird derzeit für das parallel in Aufstellung befindliche Verfahren des Bebauungsplanes Nr. 24 erarbeitet. Zu 3: Im Bebauungsplan wird ein fünf Meter breiter Unterhaltungstreifen, der von baulichen Anlagen, Zäunen > 1,20 m Höhe und Anpflanzungen freizuhalten ist, festgesetzt.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
02 Landkreis Emsland vom 09.09.2019 <u>Hinweise:</u> 1. Die Belange der Ver- und Entsorgung können auf Grundlage der eingereichten Unterlagen nicht beurteilt werden. 2. Zur Reduzierung der Abflüsse sollten Flächen so wenig wie möglich versiegelt und die Verwendung von durchlässigen Befestigungen angestrebt werden. <u>Immissionsschutz</u> Eine abschließende immissionsschutzrechtliche Stellungnahme ist auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen nicht möglich. Die Geruchsimmissionssituation innerhalb der Unterlagen durch die Landwirtschaftskammer vom 27.09.2006 wird anhand der VDI-Richtlinien 3471 und 3473 bewertet. Eine Beurteilung anhand dieser VDI-Richtlinien entspricht mit Veröffentlichung der VDI 3894 (Oktober 2012) bzw. der Geruchsimmissionsrichtlinie nicht dem Stand der Technik bzw. den aktuellen Bewertungskriterien der Geruchsimmissionssituation. Die Unterlagen sind entsprechend zu überarbeiten.	Diese Hinweise werden zur Kenntnis genommen, in der Begründung wird auf die wasserwirtschaftliche Vorplanung verwiesen. Es wurde eine Aktualisierung des Gutachtens bzw. der gutachterlichen Stellungnahme aus dem Jahre 2006 zum Bebauungsplan Nr. 24 angefordert. Das aktualisierte Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass innerhalb des Plangebiets Häufigkeiten von bewerteten Geruchsstunden von rd. 2 % bis 10 % der Jahresstunden prognostiziert wird. Das entspricht Immissionswerten von 0,02 bis 0,10. In der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) liegt der maximale Wert für Gewerbegebiete bei 0,15. Damit wird der Wert im gesamten Plangebiet eingehalten bzw. unterschritten, so dass erheblichen Beeinträchtigungen durch Geruchsimmissionen aus der Tierhaltung nicht zu erwarten sind und die immissionsschutzfachlichen Anforderungen erfüllt werden.
04 Deutsche Telekom Technik vom 03.09.2019 Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Wir haben zu den o.a. Planungen keine weiteren Bedenken oder Anregungen. Die Bauausführenden müssen sich vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: https://trassenauskunft-kabel.telekom.de oder mailto:Plan-auskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Die Bauherren können sich bei der Bauherrenhotline, Tel.: 0800 3301 903 beraten lassen. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen. mailto:T-NL-N-PTI-12-Planung5anzeigen@telekom.de	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung zur Planung aufgenommen.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
08 Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr GB Lingen vom 12.08.2019 Vorgesehen ist die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lathen. Das Plangebiet liegt am nordwestlichen Rand der Ortslage von Niederlangen, ca. 140 m östlich der Landesstraße 48 (Sustrumer Straße). Die straßenbaulichen Belange zur Erschließung sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan Nr. 24 der Gemeinde Niederlangen) in Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung -Geschäftsbereich Lingen- der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vorzunehmen. Gegen die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lathen bestehen aus Sicht des Geschäftsbereichs Lingen grundsätzlich keine Bedenken. In die Flächennutzungsplanänderung bitte ich den folgenden Hinweis aufzunehmen: „Von der Landesstraße 48 gehen erhebliche Emissionen aus. Für die geplanten Bauvorhaben können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich Immissionsschutz geltend gemacht werden.“	Die Belange der verkehrlichen Erschließung werden über den Bebauungsplan Nr. 24 geregelt. Der Hinweis wird in Planzeichnung und Begründung zum B-Plan Nr. 24, sowie die Begründung zur 20. Flächennutzungsplanänderung aufgenommen.
13 Nieders. Landesforsten, Forstamt Ankum vom 22.08.2019 Bei dem in dem Umweltbericht aufgeführten 2580 m² großen Feldgehölz (Biotopypenziffer 2.11/2.12) handelt es sich im walddrechtlichen Sinne um Wald im Sinne des § 2 (3) NWaldLG, da sich hier ein Wald mit einem eigenen Binnenklima entwickelt hat. Die kleine Waldfläche prägt das Landschaftsbild und hat mit den Horstbäumen der Graureiherkolonie und den Höhlenbäumen eine besondere Habitatfunktion. Aufgrund dieser hervorgehobener Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz sollte aus forstlicher Sicht der Wald südlich der geplanten Straßentrasse möglichst erhalten bleiben und als Waldfläche im Flächennutzungsplan ausgewiesen werden. Sofern im weiteren Verfahren an der Absicht einer Waldumwandlung festgehalten wird, ist, wie im Gutachten zur faunistischen Kartierung ausgeführt, vorher zwingend zu prüfen, durch welche Maßnahmen Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG vermieden werden können und ob für die betroffenen Vogelarten in der Umgebung geeignete Lebensstätten zur Verfügung stehen. Bei einer Waldumwandlung wird gemäß § 8 NWaldLG eine Ersatzaufforstung notwendig. Ich bitte um weitere Verfahrensbeteiligung	Es ist vorgesehen, diese Waldfläche zu erhalten, es wird eine entsprechende Änderung der Planzeichnung erfolgen. Dem wird gefolgt, die Details werden auf Ebene des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan geregelt. Dazu fand im November 2019 ein Abstimmungstermin mit der Unteren Naturschutzbehörde (Landkreis) statt. Über das Ergebnis wird in der Fachausschuss-Sitzung berichtet. Soweit der Wald erhalten wird, erübrigt sich eine Ersatzaufforstung. Die artenschutzrechtlichen Belange werden untersucht und im Artenschutzbeitrag abgearbeitet und darüber in die Gesamtabwägung eingestellt.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
18 Landwirtschaftskammer Niedersachsen - Bezirksstelle Emsland - Außenstelle Aschendorf-Hümmling und Forstamt Weser-Ems vom 10.09.2019 Zum Punkt 9 der Planunterlagen wird auf eine Fachgutachtliche Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen auf Grundlage der VDI Richtlinie 3473 und 3471 vom 27.09.2006 hingewiesen. Diese Beurteilung ist nicht mehr gültig. Westlich des Plangebietes liegt der landwirtschaftliche Betrieb Ganseforth. Der Betrieb Ganseforth hat inzwischen die Tierhaltung auf der Hofstelle erweitert. Im Bereich einer vorhandenen Stallanlage wurde ein weiterer Kälbermaststall errichtet. Darüber hinaus liegen weitere landwirtschaftliche Betriebe in der Nähe des Plangebietes. Da mögliche Beeinträchtigungen durch landwirtschaftliche Immissionen im Plangebiet nicht auszuschließen sind, ist u. E. zur detaillierten Klärung der Geruchsmissionen erneut ein Gutachten nach GIRL erforderlich. Das Forstamt Weser-Ems äußert sich zum o. g. Vorhaben wie folgt: Bei den o.g. Vorhaben bestehen von Seiten des Forstamtes Weser-Ems keine forstfachlichen Bedenken.	Es wurde eine Aktualisierung des Gutachtens bzw. der gutachterlichen Stellungnahme aus dem Jahre 2006 zum Bebauungsplan Nr. 24 angefordert. Das aktualisierte Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass innerhalb des Plangebiets Häufigkeiten von bewerteten Geruchsstunden von rd. 2 % bis 10 % der Jahresstunden prognostiziert wird. Das entspricht Immissionswerten von 0,02 bis 0,10. In der Geruchsmissions-Richtlinie (GIRL) liegt der maximale Wert für Gewerbegebiete bei 0,15. Damit wird der Wert im gesamten Plangebiet eingehalten bzw. unterschritten, so dass erheblichen Beeinträchtigungen durch Geruchsmissionen aus der Tierhaltung nicht zu erwarten sind und die immissionsschutzfachlichen Anforderungen erfüllt werden. Dieses wird zur Kenntnis genommen.
20 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Magdeburg vom 05.09.2019 Bei der o. g. Planung bitte ich die möglichen Lärmimmissionen durch die Wehrtechnische Dienststelle (WTD 91) mit folgendem Hinweis zu berücksichtigen; „Die Bauflächen befinden sich nahe der Wehrtechnischen Dienststelle. Die Anlage besteht seit Jahrzehnten und die Immissionen sind als Vorbelastung anzuerkennen. Die bei Erprobungs- und Versuchsschießen entstehenden und auf das Randgebiet einwirkenden Schallimmissionen sind hinzunehmen. Diese Schießen finden regelmäßig tags und auch nachts statt. Vorkehrungen gegen diese Lärmimmissionen sind nur im begrenzten Umfang, z. B. durch eine entsprechende Gebäudeanordnung oder Grundrissgestaltung, möglich. Die Eigentümer sollen auf diese Sachlage hingewiesen werden. Abwehransprüche gegen die Bundeswehr, den Betreiber des Schießplatzes, können daher diesbezüglich nicht geltend gemacht werden.“	Der Hinweis wird beachtet und in die Begründung zur Planung aufgenommen
29 EWE Netz GmbH vom 30.08.2019 Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik sowie die Pla-	Die Hinweise werden beachtet und in die Begründung zur Planung aufgenommen.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
29 EWE Netz GmbH vom 30.08.2019 nungsgrundsätze der EWE NETZ GmbH gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/Geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen. Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus. Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de.	Es erfolgt zudem ein Hinweis auf die grundsätzliche Abstimmungspflicht mit den Versorgungsträgern bei Bau- und Erschließungsmaßnahmen.
31 Avacon Netz GmbH vom 29.08.2019 Die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Gemeinde Luddenfehn befindet sich südlich des Leitungsschutzbereiches unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung Lathen-Niederlangen, LH-14-059 (Mast 010-011). Bitte beachten Sie die im Anhang aufgeführten Hinweise. Änderungen der vorliegenden Planung bedürfen einer erneuten Überprüfung. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen. ANHANG Die Abstände zu unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung Lathen-Niederlangen, LH-14-059 (Mast 010-011) werden durch die DIN EN 50341-1 (VDE 0210-1) geregelt. Innerhalb des Leitungsschutzbereiches ist die zulässige Arbeits- und Bauhöhe begrenzt. Die Lage des Leitungsschutzbereiches entnehmen Sie bitte dem beigefügten Lage- und Profilplan.	Die Hinweise werden beachtet und in die Begründung zur Planung aufgenommen. Nach Überprüfung liegt die Leitung einschließlich Masten und Korridor außerhalb des Plangebietes.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
31 Avacon Netz GmbH vom 29.08.2019 Arbeiten, Planungen und Bebauungen im Schutzbereich unserer Hochspannungsfreileitung sind grundsätzlich im Detail mit uns abzustimmen. Abgrabungen an den Maststandorten dürfen nicht vorgenommen werden. Sollten innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 10,0 m um einen Maststandort Abgrabungsarbeiten erforderlich werden, so sind diese mit uns im Detail abzustimmen. Die Maststandorte müssen für Unterhaltungsmaßnahmen zu jeder Zeit, auch mit schwerem Gerät wie z.B. Lastkraftwagen oder Kran, zugänglich sein. Zur Oberfläche neu geplanter Straßen und Verkehrswege müssen die Sicherheitsabstände, gemäß DIN EN 50341-1, im Freileitungsbereich gewährleistet sein. Hochwüchsige Bäume dürfen innerhalb des Leitungsschutzbereiches nicht angepflanzt werden, da andernfalls die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet ist. Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen ausreichenden dauerhaften Abstand zu den Leiterseilen einhalten. 	

Von den übrigen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden keine Bedenken geäußert und Anregungen oder sonstigen Hinweise vorgetragen.
Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen vorgetragen.